



Polizeipräsidium Dortmund, Postfach 105048, 44047 Dortmund

24. November 2021

Seite 1 von 4

PP Dortmund (alle Direktionen)

Aktenzeichen:

57.01.01/62.11.06

bei Antwort bitte angeben

Anordnung einer polizeilichen Anhalte- und Sichtkontrolle (strategische Fahndung) gem. § 12a PolG NRW im Rahmen der Bekämpfung von Raubstraftaten am 26.11.2021.

Ausgewiesene Straßen im Bereich des Polizeipräsidiums Dortmund im Zuständigkeitsbereich der Polizeiwache Dortmund Hörde inkl. der angrenzenden Verkehrsflächen (Anlage01)

Telefon 0231-132- [REDACTED]

Telefax 0231-132- [REDACTED]

PI1FueSt.dortmund

@polizei.nrw.de

1. Erkenntnisse

Innerhalb der Kreispolizeibehörde Dortmund ist im Zuständigkeitsbereich der PW Hörde in kurzer Zeit eine Häufung von Körperverletzungs- und Raubdelikten festzustellen. Die begangenen Straftaten wurden zumeist von mehreren Tatverdächtigen in bandenähnlicher Struktur begangen. Bei den begangenen Raubdelikten waren die Tatverdächtigen maskiert und setzten zur Durchsetzung ihrer Forderungen Schlagstöcke ein. Über die noch unbekannt Tätergruppe liegen zum aktuellen Ermittlungsstand noch wenig valide Erkenntnisse vor. Die Zusammensetzung der bandenähnlichen organisierten vier bis sechs Tatverdächtigen und auch deren einzelner Tatbeitrag konnte im Rahmen der Ermittlungen noch nicht ausreichend aufgeklärt werden. Bei den (schweren) Raubdelikten ist der Modus Operandi identisch, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit bei den begangenen Straftaten ein Tatzusammenhang besteht. Die äußeren Faktoren lassen Vergleiche zu ähnlich gelagerten Tatserien in benachbarten Wachbereichen zu, bei denen die Täterschaft vorwiegend aus jugendlichen Intensivtätern besteht.

Dienstgebäude:

Telefon 0231-132-0

Telefax 0231-132- [REDACTED]

poststelle.dortmund

@polizei.nrw.de

<https://dortmund.polizei.nrw>

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linie U46

Haltestelle Polizeipräsidium

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Helaba

IBAN:

DE2730050000004004719

BIC: WELADED3333

Eine Auswertung der Raubdelikte im Wachbereich Dortmund-Hörde ergab -27- Raubstraftaten auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Jahr 2021 (Zeitraum 01.01. bis 18.11.2021). Diese unterteilen sich in 25 Straftaten gem. § 249 StGB sowie zwei schwere Raubstraftaten gem.

250 StGB, bei denen Schlagstöcke bei der Tatausführung benutzt wurden.

Bei den Straftaten gemäß § 249 StGB und 250 StGB handelt es sich bei Eintritt der Erfolgsqualifizierung um Verbrechen i.S.d. des § 12 StGB und damit um eine Straftat von erheblicher Bedeutung gemäß § 12a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 PolG NRW.

2. Art der Maßnahme; zeitliche und örtliche Beschränkung

Zur Verhinderung weiterer Raubstraftaten sowie der Aufhellung der Täterstrukturen werden polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen gemäß §12a PolG NRW am 26.11.2021 [REDACTED] angeordnet. Dieser Zeitraum orientiert sich am Großteil der Tatzeiten zurückliegender Straftaten.

Die bekanntgewordenen Raubdelikte wurden häufig an den gleichen Örtlichkeiten im Wachbereich Dortmund-Hörde begangen. Dort halten sich an beliebten Plätzen auch zur Nachtzeit viele Personen auf. An diesen belebten Örtlichkeiten treffen nach allgemeiner polizeilicher Erfahrung Menschen aus verschiedenen Gesellschaftsschichten aufeinander. Der Stadtteil Dortmund-Hörde hat sich historisch als Arbeitervorort entwickelt, in dem ein sehr großer Teil der Bevölkerung aus Fabrikarbeitern und deren Familien entstand. Auf Grund der städtebaulichen Entwicklung im Stadtteil Hörde, insbesondere im Wohnumfeld des Phönixsees, leben auch vermögende Personen mit ihren Familien in Dortmund Hörde.

Dieses Aufeinandertreffen von Personen aus verschiedenen Gesellschaftsschichten kann gerade unter Jugendlichen häufig einen starken Neidgedanken auf materielle Gegenstände erwecken. Dieser Neidgedanke kann ein Auslöser für entsprechende Körperverletzungs- oder Raubdelikte sein.

Daher wird die Maßnahme auf folgende, vorwiegend dem Freizeit- sowie Naherholungssektor zuzuordnenden Örtlichkeiten beschränkt:

- Gesamter Fußgänger – und Radfahrerbereich rund um den Phönixsee inklusive des westlichen Zubehörsbereiches entlang der Emscher
- Gesamter Straßenbereich rund um den Phönixsee
- Gesamter Bereich um den Bahnhof Dortmund-Hörde, inklusive Einkaufszone und Parkdeck sowie angrenzende Straßen
- Gesamter Fußgängerzonenbereich in Dortmund Hörde
- Straßen-, Wege- und umliegende Grünflächenbereiche rund um den Wohnkomplex Clarenberg
- Alle Straßen, Brücken und Wege zwischen dem Bahnhof Dortmund Hörde, der Fußgängerzone in Dortmund Hörde und dem Phönixsee.

3. Verhältnismäßigkeit

3.1 Zweck

Die Maßnahme dient der Verhütung von Raubdelikten sowie der Aufhellung von bisher unbekanntem Täterstrukturen in den von der Maßnahme betroffenen Bereichen.

3.2 Geeignetheit

Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen sowie die damit einhergehenden Feststellungen von Identitäten ermöglichen die Entdeckung potenzieller Täter bereits vor Tatausführung. Darüber hinaus können im Rahmen der Kontrollen auch Tatverdächtige unmittelbar nach erfolgter Tatausführung angetroffen und mit entsprechenden tatbestandsmäßigen Handlungen in Verbindung gebracht werden. Auch mögliche Zusammenhänge zwischen als Banden agierenden (vermutlich jugendlichen) Tätern, die sich unmittelbar nach Tatausführung zur Verdunkelung der Sache örtlich trennen, jedoch weiterhin im unmittelbaren Nahbereich zueinander aufhältig sind, können durch intensive Kontrollmaßnahmen aufgeklärt werden.

Die Maßnahme ist daher zur Erreichung des Zwecks geeignet.

3.3 Erforderlichkeit

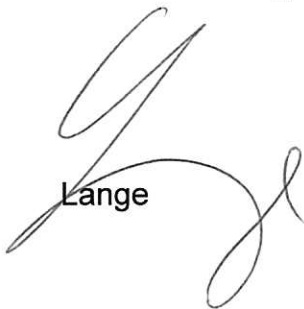
Mindermaßnahmen wie anlassbezogene Personenkontrollen oder allgemeine Präsenz sind unzureichend, da mit diesen Maßnahmen

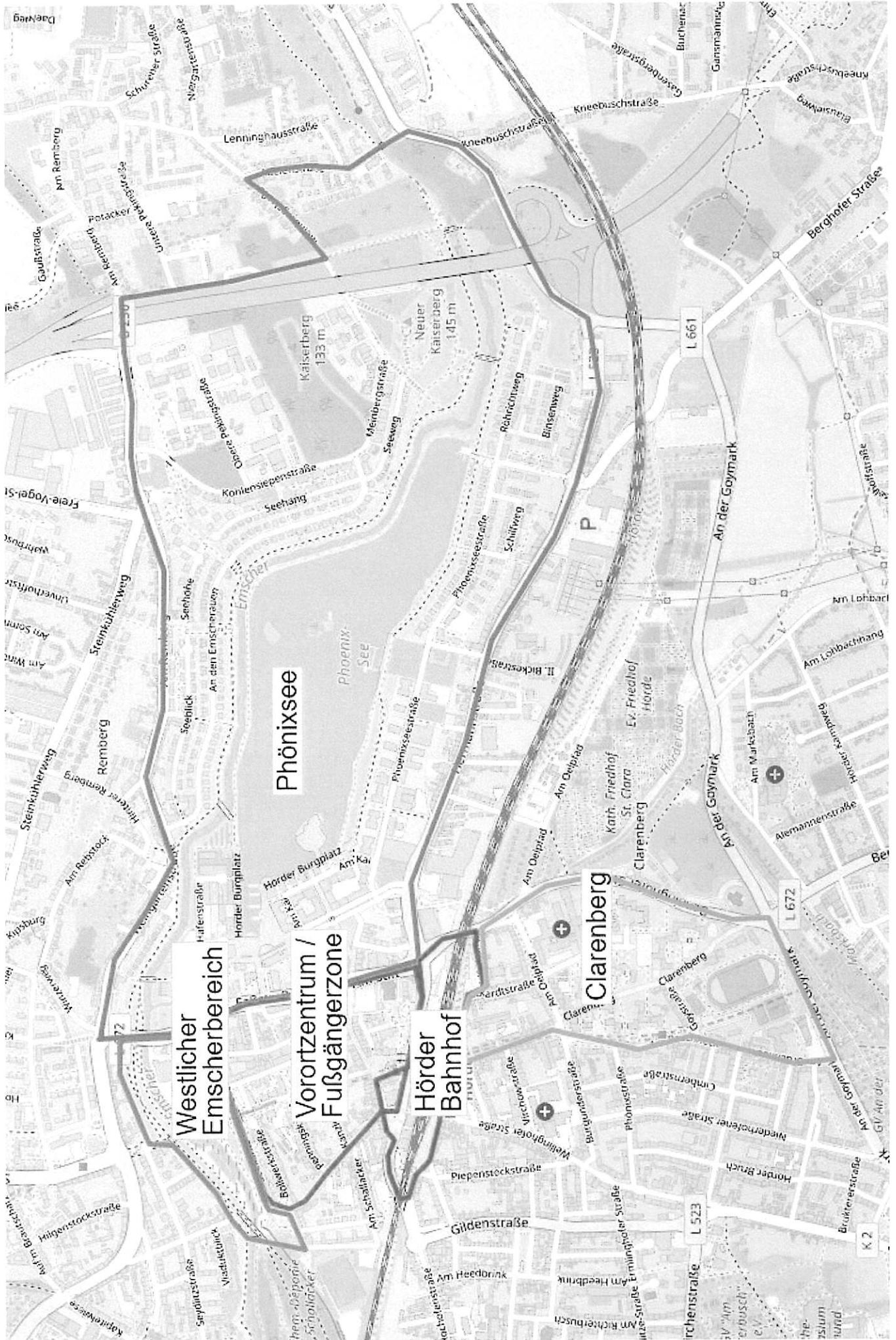
keine bandenähnlichen Strukturen aufgeheilt werden können. Das polizeiliche Gegenüber würde durch die zuvor angeführten Mindermaßnahmen in Gebiete außerhalb der Kontrollbereiche verdrängt. Die Anhalte- und Sichtkontrollen sind daher zur Verhinderung von Raubdelikten erforderlich. Es sind daher keine gleichgeeigneten, milderer Maßnahmen ersichtlich.

3.4 Angemessenheit

Die Maßnahme stellt einen niederschweligen Grundrechtseingriff dar. Betroffene Personen können angehalten, befragt sowie einer Personenkontrolle unterzogen werden. Bei Bedarf können mitgeführte Sachen in Augenschein genommen. Die Polizei darf verlangen, dass mitgeführte Sachen geöffnet werden. Dem gegenüber steht der Zweck der Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (Verbrechen), durch die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird. Die Maßnahme ist demnach angemessen.

Die Maßnahme ist sowohl zweckmäßig, als auch geeignet, erforderlich und angemessen und verstößt daher nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.


Lange



Westlicher
Emscherbereich

Vorortzentrum /
Fußgängerzone

Phönixsee

Clarenberg

Hörder
Bahnhof

